

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VII. ZR 13/64**URTEIL****Verkündet am**

3. Juni 1965

Jodas,

Justizangestellter

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Herbert E. [REDACTED], A. [REDACTED], Lu [REDACTED]-
allee [REDACTED],Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

die Firma W. C. [REDACTED] Kommanditgesellschaft, Wäsche-
fabrik, I. [REDACTED]/E. [REDACTED], Es [REDACTED]weg [REDACTED], vertreten durch den persön-
lich haftenden Gesellschafter Willy C. [REDACTED],Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 15. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Handelsvertreter der Beklagten. Durch Vertrag vom 4. August 1955 bestellte sie ihn zu ihrem Generalvertreter in Süddeutschland und bevollmächtigte ihn, für sie selbständig Vertreter einzustellen und zu entlassen. Gemäß Zusatzvertrag vom 24. April 1957 übernahm der Kläger die Vertreterorganisation für das gesamte Bundesgebiet. Die Kündigungsfrist betrug zuletzt 6 Monate.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1961 kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis zum 31. Dezember 1961, weil es nicht möglich gewesen sei, mit dem Kläger zu einer "leistungsgerechten Provisionsteilung" zwischen ihm und dem Verkaufsleiterstab zu kommen. Am 26. Juli 1961 entband die Beklagte den Kläger ab 1. August 1961 von jeder Tätigkeit für sie und ersuchte ihn, von da ab keine Verbindung mit dem Mitarbeiter- und Vertreterstab mehr aufzunehmen.

Am 12. September 1961 ließ die Beklagte durch ihren Anwalt dem Kläger fristlos kündigen mit der Begründung, daß er während der Dauer des Vertragsverhältnisses bei mehreren für sie zum Teil besonders wichtigen Vertretern und Verkaufsleitern Abwerbungsversuche unternommen und ihr in Fragen, die wesentliche Geschäftsbelange berührt hätten, unwahre Angaben gemacht habe.

Der Kläger hat mit der Klage beantragt, festzustellen, daß die fristlose Kündigung der Beklagten unwirksam sei.

Die Beklagte hat sich demgegenüber auf die in ihrem Schreiben vom 12. September 1961 angeführten Gründe berufen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die fristlose Kündigung der Beklagten für gerechtfertigt.

1.) Einen wichtigen Kündigungsgrund sieht es zunächst in mehrfachen Gesprächen des Klägers mit der Frau J. in der Zeit von Februar bis Juni 1961, bei denen er dieser gesagt habe, wenn er sich demnächst selbständig mache, rechne er auch mit ihr, die meisten Mitarbeiter ständen auf seiner Seite und würden mit ihm gehen, er werde mehr Provision zahlen als die Beklagte.



a) Die Revision weist darauf hin, Frau J. [REDACTED] habe im Februar/März 1961 erst wieder für einen Wiedereintritt bei der Beklagten geworben werden sollen. Es habe dem Kläger daher freigestanden, "auf seine Zukunftsgedanken wegen eigener Selbständigkeit und einer Zusammenarbeit mit der Zeugin hinzuweisen".

Dem ist nicht beizutreten. Der Kläger war verpflichtet, eine Kraft, auf deren Wiedereintritt die Beklagte, wie er wußte, großen Wert legte, für diese zu werben; er durfte deshalb nicht zugleich für den Fall, daß er sich selbständig mache, versuchen, Frau J. [REDACTED] für sich zu gewinnen. Das war mit seinen Pflichten als Generalvertreter der Beklagten unvereinbar. Im übrigen hat er seine Abwerbungsversuche gegenüber der Frau J. [REDACTED] auch fortgesetzt, nachdem diese im März 1961 wieder in die Dienste der Beklagten getreten war.

b) Die Revision kann sich auch nicht darauf berufen, es habe Frau J. [REDACTED] in ihrem Entschluß, wieder für die Beklagte tätig zu werden, nur bestärken können, wenn sie erfahren habe, daß sie in jedem Falle, auch bei einem Ausscheiden des Klägers aus den Diensten der Beklagten, weiter mit ihm zusammenarbeiten könne. Der Kläger hat das in den Tatsacheninstanzen nicht behauptet.

c) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger die Frau J. [REDACTED] gut eingearbeitet habe, die Beklagte habe das mit Schreiben vom 4. Juli 1961, das der Kläger nach der letzten mündlichen Verhandlung eingereicht habe, selbst eingeräumt. Das Berufungsgericht hätte die mündliche Verhandlung wiedereröffnen und dem Kläger Gelegenheit zum Vortrag dieses Schreibens geben müssen.

Das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, um den Parteien den

Vortrag neuer Tatsachen zu ermöglichen; der Kläger hätte den Brief rechtzeitig vorlegen können.

d) Das Berufungsgericht konnte auch den Beweisantritt für unerheblich halten, daß der Kläger noch im Mai 1961 die Frau F. [REDACTED] dazu bestimmt habe, bei der Beklagten zu bleiben. Dadurch, daß der Kläger in anderen Fällen vertragstreu im Interesse der Beklagten gehandelt hat, wird nicht ausgeschlossen, wie das Berufungsgericht ohne Rechts- oder Tatsachefehler angenommen hat, daß er Frau J. [REDACTED] als ihm besonders tüchtig erscheinende Kraft für sich gewinnen wollte.

e) Ohne Erfolg rügt die Revision ferner, das Berufungsgericht habe nicht Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, er habe vor der Kündigung der Beklagten am 16. Juni 1961 mit seinem Anwalt Dr. B. [REDACTED] nicht darüber gesprochen, daß er sich selbständig machen wolle. Das Berufungsgericht hat dazu ohne Rechtsirrtum bemerkt, das beweise nicht, daß der Kläger sich nicht schon vorher mit dem Gedanken getragen habe, sich selbständig zu machen. Die Revision meint, innere Erwägungen könnten nicht zur Annahme eines Vertragsbruchs führen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben aber eindeutig, daß der Kläger der Frau J. [REDACTED] seine Gedanken und Absichten offenbart hat.

4.) Einen weiteren wichtigen Kündigungsgrund erblickt das Berufungsgericht darin, daß der Kläger, obwohl Frau J. [REDACTED] den Vertretervertrag am 14. März 1961 bereits unterschrieben hatte, am 24. März 1961 dem persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten, C. [REDACTED], auf dessen Frage erklärt habe, Frau J. [REDACTED] wolle wegen der Vertragsstrafenklausel den Vertrag nicht unterschreiben, und als C. [REDACTED] selbst mit dieser habe sprechen wol-

len, ihn davon abgehalten habe, mit dem Bemerken, das möge er seine Sorge sein lassen.

Die Revision macht geltend, der Kläger habe sich in einer Pflichtenkollision befunden, Frau J. [REDACTED] habe den Vertrag nur auf Grund seiner Versicherung unterschrieben, daß er ihn in seiner Schublade liegen lasse und der Beklagten nicht einsende. Eine solche Pflichtenkollision vermag den Kläger nicht zu entlasten. Er ist darin durch eigenes willkürliches Handeln geraten, das mit seinen bereits bestehenden Pflichten gegenüber der Beklagten nicht vereinbar war.

Das Berufungsgericht konnte im übrigen ohne Rechtsirrtum den Sachverhalt dahin würdigen, die Feststellung der wahrheitswidrigen Angaben des Klägers habe weitere Zweifel an dessen Vertrauenswürdigkeit bei der Beklagten aufkommen lassen müssen. Der Kläger war auf Grund des besonderen Treueverhältnisses, das ihn als Generalvertreter mit der Beklagten verband, verpflichtet, dieser in allen geschäftlichen Angelegenheiten offene und wahrheitsgemäße Erklärungen abzugeben. Ohne Bedeutung ist auch, daß er am 1. Mai 1961 den Verkaufsleitervertrag zwischen der Beklagten und Frau J. [REDACTED] zu Stande gebracht hat. Solange er sich nicht selbständig machte, mag er durchaus ein Interesse daran gehabt haben, Frau J. [REDACTED] zunächst für die Beklagte zu gewinnen und sich so in die Branche wieder einarbeiten zu lassen.

5.) Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, der Kläger habe im Juni, Juli oder August 1961 der Beklagten auch die Verkaufsleiterin Sch. [REDACTED] abspenstig zu machen versucht.

Zu Unrecht macht die Revision geltend, das Berufungsgericht setze sich mit seinen Feststellungen in Widerspruch

zum Wortlaut der Zeugenaussage der Frau Sch[REDACTED]. Diese habe nichts bestimmtes über irgendwelche Äußerungen der Abwerbung bekundet. Sie habe es nur für möglich erklärt, daß der Kläger gesagt habe: "alle gehen mit, Frau Sch[REDACTED], wie bleiben doch immer zusammen, egal was kommen mag".

Die Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen auf eindeutigen bestimmten Erklärungen der Zeugin Sch[REDACTED]. Die von dieser nur für möglich erklärte weitere Äußerung, die die Revision anführt, hat das Berufungsgericht nicht in seine Feststellungen einbezogen. Es konnte schon aus den übrigen, von der Zeugin bestimmt bekundeten Äußerungen einen Abwerbungsversuch des Klägers entnehmen.

6.) Ohne Erfolg beanstandet die Revision des weiteren das Berufungsgericht habe die langjährige Tätigkeit des Klägers im Dienste der Beklagten und seine besonderen Verdienste nicht gewürdigt. Zum mindesten sei der Beklagten ein Abwarten bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zuzumuten gewesen, zumal sie den Kläger bereits ab 1. August 1961 von jeder Tätigkeit für sie entbunden habe.

Das Berufungsgericht hat bei seiner Würdigung des Sachverhalts die zu Gunsten des Klägers sprechenden Umstände nicht überschen. Bei seinen Ausführungen über einen nach seiner Auffassung die fristlose Kündigung nicht rechtfertigenden Vorfall hat es ausdrücklich die erheblichen Verdienste hervorgehoben, die der Kläger sich um den Aufbau des Unternehmens der Beklagten erworben habe. Es hat hierbei auch bemerkt, dieser Vorfall habe es der Beklagten nicht unzumutbar gemacht, das Vertragsverhältnis noch bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen.

Dagegen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler in dem Verhalten des Klägers in den Fällen J. [REDACTED] und Sch. [REDACTED] besonders schwerwiegende Verstöße gegen seine Vertragspflichten sehen. Es konnte es den Umständen nach auch billigen, daß die Beklagte, nachdem sie von einem so treuwidrigen und ihre Interesse schädigenden Verhalten des Klägers erfahren hatte, ihm fristlos kündigte und seine bereits erfolgte Entbindung von weiterer Tätigkeit ab 1. August 1961 nicht mehr als ausreichend erachtete.

7.) Darauf, daß die Beklagte bei früheren Abwerbungsversuchen des Klägers nicht gekündigt habe, kann dieser sich jedenfalls nicht zu seinen Gunsten berufen.

8.) Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, ist dessen Revision mit der Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Finke